

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/02acd7b7-0347-3f63-969d-8c5d04647e08>

Bibliografie

Titel	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
Redaktionelle Abkürzung	AtG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-1

§ 57 AtG - Abgrenzungen

Auf den Umgang mit Kernbrennstoffen finden das [Sprengstoffgesetz](#) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie landesrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens keine Anwendung.

